

## Informationen für Traditionsverbände

Die nachfolgenden Informationen stellen eine Zusammenfassung der Neuerungen der "Lockerungsverordnung", BGBl. II Nr. 197/2020 durch die Verordnung **BGBl. II Nr. 287/2020** dar. **Die dargestellte Rechtslage ist nach derzeitigem Stand bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020 gültig.** Sie sind nach bestem Wissen und Gewissen verfasst, wobei die endgültige Auslegung dieser Bundesverordnung freilich dem zuständigen Gesundheitsministerium obliegt. Zusätzlich ist darauf hinzuweisen, dass die Rechtslage in diesem Bereich durchaus dynamisch ist und weitere Änderungen/Lockerungen auch kurzfristig möglich sind - die Übersicht stellt daher den Stand zum **01. Juli 2020** dar.

### 1. Veranstaltungswesen allgemein

Veranstaltungen im Sinne der Verordnung sind alle (vor allem geplante) Zusammenkünfte und Unternehmungen von Menschen.

**Es gelten folgende Besucherhöchstzahlen:**

Datum	Sitzplätze zugewiesen	Geschlossener Raum	Freiluft
ab 1. Juli bis 31. Juli 2020	ja	250	500
	nein	100	100
ab 1. August 2020	ja	500	750
	nein	<del>(100)</del> 200	<del>(100)</del> 200
ab 1. August 2020 mit Genehmigung Bezirksverwaltungsbehörde	ja	1000	1250
<b>ab 1. September 2020 mit Genehmigung Bezirksverwaltungsbehörde</b>	ja	5000	10000

(Anm.: Personen, die zur Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind, sind in diesen Höchstzahlen nicht enthalten)

#### Regeln für Veranstaltungen OHNE zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze:

- Maximal 100 Personen **bis 31. Juli 2020.**
- **Maximal 200 Personen ab 01. August 2020.**
- Abstand von mindestens einem Meter gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben.
- In geschlossenen Räumen ist ein MNS zu tragen.

#### Regeln für Veranstaltungen MIT zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen:

- Abstand von mindestens einem Meter gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben oder nicht einer gemeinsamen Besuchergruppe ~~(maximal vier Erwachsene und deren minderjährige Kinder oder alle Personen, die in einem gemeinsamen Haushalt leben)~~ angehören.
- Wenn der Ein-Meter-Abstand auf Grund der Anordnungen der Sitzplätze nicht eingehalten werden kann, müssen die seitlich daneben befindlichen Sitzplätze freigehalten werden sofern nicht andere Schutzmaßnahmen getroffen werden können.
- Beim Betreten des Veranstaltungsortes in geschlossenen Räumen ist zusätzlich ein MNS zu tragen.

- Auf dem zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplatz in geschlossenen Räumen muss der MNS nicht getragen werden. Das gilt nicht, wenn der Ein-Meter-Abstand trotz Freilassen der seitlich befindlichen Sitzplätze nicht eingehalten werden kann und keine anderen Schutzmaßnahmen getroffen werden können.

#### **Bedingungen für die (Sonder-)Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde:**

- Es ist vom Veranstalter ein Präventionskonzept vorzulegen (siehe dazu den nächsten Punkt).
- Neben dem Präventionskonzept müssen von der Bezirksverwaltungsbehörde berücksichtigt werden:
  - die epidemiologische Lage im Einzugsgebiet der Veranstaltung,
  - die Kapazitäten der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde im Falle einer notwendigen Kontaktpersonennachverfolgung aufgrund eines Verdachts- oder Erkrankungsfalls bei der Veranstaltung.

#### **Regeln für alle Veranstaltungen (gleichgültig, ob im geschlossenen Raum oder im Freien):**

- Für jede Veranstaltung mit mehr als 100 Personen, **ab 01. August mit mehr als 200 Personen**, ist ein COVID-19-Beauftragter zu bestellen und ein Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen. Dieses hat jedenfalls zu enthalten:
  - Regelungen zur Steuerung der Besucherströme,
  - spezifische Hygienevorgaben,
  - Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion,
  - Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen,
  - Regelungen betreffend die Verabreichung von Speisen und Getränken.
- Personen, die zur Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind, sind in die Besucherhöchstzahlen nicht einzurechnen.
- **Das COVID-19-Präventionskonzept kann auch ein datenschutzkonformes System zur Nachvollziehbarkeit von Kontakten wie beispielsweise ein System zur Erfassung von Anwesenheiten auf freiwilliger Basis beinhalten.**
- **Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die COVID-19-Präventionskonzepte stichprobenartig zu überprüfen.**
- Für das Verabreichen von Speisen und den Ausschank von Getränken an Besucher **sowie für die Sperrstundenregelung** gelten die Bestimmungen über das Gastgewerbe (§ 6).

#### **Sonderbestimmungen für Hochzeiten und Begräbnisse:**

- „zivile“ Hochzeits- und Begräbnisfeiern stellen im Sinne dieser Verordnung „normale“ Veranstaltungen dar, für die inzwischen dieselben Regeln gelten, wie für andere Veranstaltungen.
- Der „religiöse Teil“ von Hochzeits- und Begräbnisfeiern stellen eine Religionsausübung im Sinne dieser Verordnung dar, wobei diesbezüglich eventuelle Sonderregelungen der entsprechenden Glaubensgemeinschaft zu beachten sind (z.B. aktuelle Rahmenordnung der Österreichischen Bischofskonferenz).

## **2. Fragen zum Veranstaltungswesen**

Zweck der Lockerungsverordnung ist es immer mehr rechtliche Beschränkungen abzubauen und hin zu einer hohen Eigenverantwortung der Bevölkerung zu gelangen. Das bedeutet, dass die allseits bekannten Hygiene- und Verhaltensregeln eingehalten werden sollten. Daher wäre es beispielsweise ratsam, dass Personen, die sich krank fühlen, oder in deren privatem oder beruflichem Umfeld eine COVID-19-Infektion aufgetreten ist, an Veranstaltungen nicht teilnehmen.

- *F: Ist das Exerzieren eines militärisch organisierten Verbandes/Vereines erlaubt?*  
A: Ja, das Exerzieren ist unter Beachtung der oben angeführten Höchstzahlen zulässig. Der Ein-Meter-Abstand ist einzuhalten. In geschlossenen Räumen ist zusätzlich ein MNS zu tragen.
- *F: Was ist bei einer Ausrückung eines militärisch organisierten Verbandes/Vereines zu berücksichtigen?*  
A: Das Ausrücken ist unter Beachtung der oben angeführten Höchstzahlen zulässig. Der Ein-Meter-Abstand ist einzuhalten. In geschlossenen Räumen ist zusätzlich ein MNS zu tragen. Nach Auskunft des Gesundheitsministeriums ist die Zahl der Ausrückenden in die maximal zulässige Teilnehmerzahl der Veranstaltung einzurechnen. Dies gilt nicht für die Teilnahme an religiösen Veranstaltungen, für die keine Teilnehmerbegrenzungen gelten (siehe zu den Einzelheiten die Punkte 3. und 4.).
- *F: In welcher Form können Sitzungen, Zusammentreffen erfolgen?*  
A: Für Zusammenkünfte der Organe von Vereinen (Vorstandssitzungen, Mitgliederversammlungen) gelten die Beschränkungen für Veranstaltungen nicht. **Dies gilt aber nur für die Dauer einer Sitzung dieser Organe.** Sonstige Zusammenkünfte (Vereinsabende) unterliegen den dargestellten allgemeinen Regelungen für Veranstaltungen.
- *F: Ist die Organisation von Festen erlaubt?*  
A: Ja, unter den oben angeführten Bedingungen. Für das Verabreichen von Speisen und den Ausschank von Getränken gelten die Bestimmungen über Gaststätten. **Das bedeutet insbesondere, dass ein Betrieb, wie z. B. bei Zeltfesten üblich (voll besetzte Biertische/-bänke, freie Sitzplatzwahl), bis zum 01. August 2020 mit maximal 100 Besuchern und am 01. August 2020 mit maximal 200 Besuchern möglich. Eine derartige Organisation ist jedenfalls als Veranstaltung ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze zu verstehen. In geschlossenen Räumen ist dabei zudem ein MNS zu tragen.**  
**Selbstbedienung ist zulässig, sofern durch besondere hygienische Vorkehrungen das Infektionsrisiko minimiert werden kann. Dabei ist auch sicherzustellen, dass die Konsumation von Speisen und Getränken nicht in unmittelbarer Nähe der Abgabestelle erfolgt (z.B. kein Verweilen an der Bar). Zwischen den Verabreichungsplätzen muss zudem mindestens ein Abstand von einem Meter vorgesehen werden, außer es wurden geeignete Schutzmaßnahmen zur räumlichen Trennung getroffen, um das Infektionsrisiko zu minimieren. Am Verabreichungsplatz ist kein MNS zu tragen.**
- *F: Was gilt für Kantinen in Vereinsheimen?*  
A: Für diese gelten, wenn sich Vereinsmitglieder dort zu bestimmten Zeiten treffen, dieselben Bestimmungen wie für sonstige Veranstaltungen, insbesondere für das Verabreichen von Speisen und den Ausschank von Getränken. Der Vereinsabend ist dann die "Veranstaltung", die Vereinsmitglieder sind die "Besucher". Damit unterliegen auch solche Kantinen den allgemeinen Bestimmungen über die Gastronomie.
- *F: Was gilt für Proben und Auftritte von Chören oder der Blasmusik (unter anderem Platzkonzerte)?*  
A: Für Proben und Auftritte von Chören und der Blasmusik gelten sinngemäß die Bestimmungen über die Berufsausübung. Das bedeutet: Grundsätzlich ist ein Ein-Meter-Abstand einzuhalten. **Aus medizinischer Sicht sind Chöre und Blasmusik in Bezug auf die Verbreitung von COVID-19 jedenfalls als Risiko einzustufen, weshalb es medizinisch sinnvoll wäre größere Abstände – beispielsweise zum Publikum – vorzusehen.** Kann auf Grund der Eigenart der Tätigkeit der Abstand von mindestens

einem Meter zwischen Personen nicht eingehalten werden, ist durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko zu minimieren, etwa durch technische oder organisatorische Schutzmaßnahmen, wie das Bilden von festen Teams, der Anbringung von Trennwänden oder Plexiglaswänden **oder durch eine Änderung der Aufstellung des Klangkörpers**. Zudem wäre es aus medizinischer Sicht sinnvoll, dass speziell Personen, die sich krank fühlen oder in deren privatem oder beruflichem Umfeld eine COVID-19-Infektion aufgetreten ist, an Proben oder Auftritten nicht teilnehmen. Ein Chor oder eine Musikkapelle ist nach Auskunft des Gesundheitsministeriums kein festes Team im Sinne dieser Bestimmung. Für konkretere Ausführungen sei unter anderem auch auf die entsprechende Seite des Österreichischen Blasmusikverbandes (<https://www.blasmusik.at/coronavirus-covid-19>) verwiesen.

- F: Was gilt für Balkonkonzerte im Freien?  
A: An solchen Veranstaltungen dürfen, wenn keine festen Sitzplätze zugewiesen werden, bis **31. Juli 2020** nicht mehr als 100 Personen teilnehmen. **Ab 01. August 2020** ist die Teilnahme von maximal 200 Personen ohne gekennzeichnete und zugewiesene Sitzplätze zulässig. Der Ein-Meter-Abstand ist einzuhalten.
- F: Ist Tanzen (Traditionstänze) erlaubt?  
A: Laut aktueller Information des Ministeriums gelten Traditionstänze als künstlerische Darbietung. Diese Darbietungen sind erlaubt, wobei grundsätzlich der Abstand von einem Meter einzuhalten ist. Kann dieser Abstand auf Grund der Eigenart des Tanzes nicht eingehalten werden, so ist durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko zu minimieren. Derartige Maßnahmen können nach Rücksprache mit der Landessanitätsdirektion beispielsweise sein:  
Bildung von festen Teams, Handdesinfektion, MNS, Beobachtung des Umfeldes der TänzerInnen auf Krankheitssymptome;
- F: Veranstalterrolle – Verantwortlichkeiten: Beispiel: Tourismusverband ist Veranstalter – Musikkapelle übernimmt die Bewirtung  
A: Sofern der Tourismusverband der Veranstalter ist, hat dieser die Einhaltung der in der Lockerungsverordnung festgeschriebenen Vorschriften sicherzustellen. Somit ist diesem im Zusammenhang mit der Lockerungsverordnung das Verhalten der Musikkapelle zuzurechnen.
- F: Müssen Sommerkonzerte der Veranstaltungsbehörde separat gemeldet werden?  
A: Auf Grundlage der Lockerungsverordnung nicht.  
Sofern es sich aber um eine Veranstaltung mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen handelt und die Veranstaltung die genehmigungspflichtige Größe erreicht (siehe oben), ist ein Sommerkonzert von der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu bewilligen. Dabei muss der Veranstalter dieser ein COVID-19-Präventionskonzept vorlegen. Die Behörde (Bezirksverwaltungsbehörde) hat dann innerhalb einer Entscheidungsfrist von 4 Wochen über die Bewilligung zu entscheiden.
- F: Dürfen Sommerkonzerte auch auf privatem Grund (nicht Gastwirt) durchgeführt werden?  
A: Die Regelungen über Veranstaltungen der Lockerungsverordnung gelten nicht für Veranstaltungen im privaten Wohnbereich. Der private Wohnbereich inkludiert auch den Garten, die Terrasse sowie etwaige Nebengebäude (z.B.: die Garage). Sofern es sich lediglich um einen Privatgrund (z.B. Feld) handelt, sind die bereits dargestellten Regelungen der Lockerungsverordnung zu beachten.

- F: Wer ist in diesem Fall verantwortlich: der Grundbesitzer oder der Verein als Veranstalter?  
A: Nach der Lockerungsverordnung hat der Veranstalter bei einer Veranstaltung bis 31. Juli 2020 mit mehr als 100 Personen bzw. ab 01. August 2020 mit mehr als 200 Personen für die Bestellung eines COVID-19-Beauftragten und die Erstellung und Einhaltung des COVID-19-Präventionskonzeptes zu sorgen. Somit liegt dies in der Verantwortung des Veranstalters (z.B. Obmann des Vereins). Der Grundbesitzer, der den Veranstaltungsort zur Verfügung stellt, ist nicht Verantwortlicher für die Veranstaltung nach der COVID-19-Lockerungsverordnung.
- F: Sitzplätze:
  - a. F: Was bedeutet „zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze“ genau?  
A: Die Intention des Ordnungsgebers war die Ermöglichung von Veranstaltungen, während derer die Besucher einen fix zugewiesenen Sitzplatz haben. Damit geht einher, dass der Sitzplatz zu Beginn der Veranstaltung eingenommen und im Regelfall während der gesamten Veranstaltung nicht verlassen wird.  
Folglich sind davon Theater, Oper, Kinos, Fußballmatches, Seminare etc. erfasst, nicht aber private Feiern wie Geburtstagsfeiern, Hochzeiten etc. mit erstellten Sitzplänen, da hier im Regelfall die Sitzplätze verlassen werden und eine Durchmischung der Besucher erfolgt.
  - b. F: Sitzbänke:  
A: Sitzbänke können das Kriterium des zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplatzes erfüllen (z.B. durch Nummerierungen, sonstige Kennzeichnungen). Grundsätzlich gilt, dass ein zugewiesener und gekennzeichnete Sitzplatz während einer Veranstaltung nur einmal an eine Person vergeben werden darf.
  - c. F: Freie Sitzplatzwahl:  
A: Nachdem es sich in diesem Fall jedenfalls um eine Veranstaltung ohne gekennzeichnete und zugewiesene Sitzplätze handelt, ist eine derartige Veranstaltung lediglich bis 31. Juli 2020 mit höchstens 100 Personen bzw. ab 01. August 2020 mit höchstens 200 Personen möglich.
  - d. F: Biertische:  
A: Ob ein einfacher oder doppelter Frontabstand erforderlich ist, ist grundsätzlich von der Breite des gewählten Biertisches und der Art der Veranstaltung abhängig. Die Einhaltung des Mindestabstandes von einem Meter ist jedenfalls sicherzustellen.  
Sofern den Besuchern auf den Bierbänken Getränke ausgeschenkt bzw. Speisen ausgegeben werden, kommen die Regelungen für das Gastgewerbe zur Anwendung.
  - e. F: Wie ist mit Stehpublikum zu verfahren?  
A: Mit 1. Juli 2020 sind Veranstaltungen ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze mit mehr als 100 Personen untersagt. Ab 1. August 2020 sind Veranstaltungen ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze mit mehr als 200 Personen untersagt.  
Möchte man bei einer Veranstaltung lediglich nur Stehpublikum, so liegt die Höchstzahl der Teilnehmer mit 1. Juli 2020 bei höchstens 100 Personen und ab 1. August 2020 bei höchstens 200 Personen. Darüber hinaus dürfen Veranstaltungen mit 1. Juli 2020 mit mehr als 100 Personen und ab 1. August 2020 mit mehr als 200 Personen nur mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen stattfinden.  
Bei Veranstaltungen ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten. In geschlossenen Räumen ist zudem ein MNS zu tragen.
- F: Bewirtung  
A: Für das Verabreichen von Speisen und den Ausschank von Getränken an Besucher sowie für die Sperrstundenregelung gilt § 6 der Lockerungsverordnung.

Der Betreiber darf das Betreten der Betriebsstätte nur im Zeitraum zwischen 05.00 und 01.00 Uhr des folgenden Tages zulassen. Restriktivere Sperrstunden und Aufsperrstunden aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

Der Betreiber muss sicherstellen, dass die Konsumation von Speisen und Getränken nicht in unmittelbarer Nähe der Ausgabestelle erfolgt. Außerdem muss der Betreiber die Verabreichungsplätze so einrichten, dass zwischen den Besuchergruppen ein Abstand von mindestens einem Meter besteht. Dies gilt nicht, wenn durch geeignete Schutzmaßnahmen zur räumlichen Trennung das Infektionsrisiko minimiert werden kann.

Vom erstmaligen Betreten der Betriebsstätte bis zum Einfinden am Verabreichungsplatz hat der Kunde gegenüber anderen Personen, die nicht zu seiner Besuchergruppe gehören, einen Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten. Beim Verlassen des Verabreichungsplatzes hat der Kunde gegenüber anderen Personen, die nicht zu seiner Besuchergruppe gehören, einen Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten.

- F: Selbstbedienung:

A: Selbstbedienung ist zulässig, sofern durch besondere hygienische Vorkehrungen das Infektionsrisiko minimiert werden kann. Die Speisen und Getränke müssen vom Betreiber oder einem Mitarbeiter ausgegeben werden oder zur Entnahme vorportioniert und abgedeckt werden.

- F: Welche Regeln gelten für Stehtische?

A: Grundsätzlich ist im öffentlichen Raum gegenüber anderen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten. Da ein gewisser Mindestabstand gewahrt werden soll, dürfen Konsumationen nur an definierten Verabreichungsplätzen (zum Beispiel auch am Tresen) erfolgen, die nicht in unmittelbarer Nähe zur Ausgabestelle liegen.

- F: Aus wie vielen Personen darf eine Besuchergruppe bestehen?

A: Seit 15. Juni 2020 gibt es keine Obergrenze mehr für die Personenzahl einer Besuchergruppe. Dementsprechend können auch mehrere Personen gemeinsam in einen Gastronomiebetrieb einkehren und ohne Mindestabstand von einem Meter an einem Tisch sitzen. Der Mindestabstand von einer Besuchergruppe zu einer anderen Besuchergruppe darf unterschritten werden, wenn durch geeignete Schutzmaßnahmen zur räumlichen Trennung das Infektionsrisiko minimiert werden kann. Dies kann zum Beispiel durch Plexiglasscheiben oder andere massive Verbauten zwischen den Tischen erfolgen. Die Mindesthöhe dieser Abtrennungen soll jedenfalls die Größe eines erwachsenen Menschen überschreiten.

- F: Regelungen zur Steuerung der Besucherströme

- a. F: Gestaltung des Zugangsbereichs – sind spezielle Maßnahmen nötig?

A: Beim Betreten von Veranstaltungsorten bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen ist eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen und der 1 Meter Abstand einzuhalten. Rechtliche Bestimmungen zur Regelung von Besucherströmen gibt es nicht. Derartige Festlegungen sind auf Grund von medizinischen und organisatorischen Überlegungen gegebenenfalls in einem Präventionskonzept festzulegen und umzusetzen.

- b. F: Registrierung der Daten von Besuchern?

A: Veranstalter sind nach der Lockerungsverordnung grundsätzlich nicht verpflichtet, Kontaktdaten zu erheben. Auf Verlangen der Bezirksverwaltungsbehörde besteht jedoch jedenfalls eine Pflicht von Veranstaltern zur Auskunftserteilung über Verdachtsfälle und Infektionen nach Art. 9 Abs. 2 lit. i DSGVO iVm § 5 Abs. 3 Epidemiegesetz 1950. Die Pflicht zur Auskunftsermittlung erfasst auch die Übermittlung von Besucherdaten im notwendigen Ausmaß.

Jeder Veranstalter mit über 100 Personen und ab 1. August 2020 mit über 200 Personen hat einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept zu erstellen. Das COVID-19-Präventionskonzept kann auch ein datenschutzkonformes System zur Nachvollziehbarkeit von Kontakten, wie beispielsweise ein System zur Erfassung von Anwesenheiten auf freiwilliger Basis beinhalten.

- Haftungsfragen

- a. F: Muss das COVID-19-Präventionskonzept abgegeben werden?

A: Jeder Veranstalter von Veranstaltungen mit über 100 Personen, ab 01. August 2020 mit über 200 Personen, hat einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und dieses umzusetzen. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die COVID-19-Präventionskonzepte stichprobenartig zu überprüfen. Die Vorlage an die örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden ist rechtlich nicht vorgesehen.

- b. F: Ist Rechtssicherheit und Entlastung des Veranstalters allein durch die Einhaltung der Empfehlungen nach bestem Wissen und Gewissen gegeben oder muss die Einhaltung nachgewiesen werden?

A: Der Veranstalter von einer Veranstaltung mit mehr als 100 Personen bzw. ab 01. August 2020 mit mehr als 200 Personen hat für die Bestellung eines COVID-19-Beauftragten und die Erstellung und Einhaltung des COVID-19-Präventionskonzeptes zu sorgen.

Somit hat der bei Veranstaltungen auch den Beweis zu erbringen, dass alle vorgesehen Schutzmaßnahmen eingehalten wurden. Eine Dokumentation (z.B.: Sicherheitskonzept, Fotos) über die getroffenen Schutzmaßnahmen und deren Einhaltung kann daher zweckmäßig sein.

Das COVID-19-Präventionskonzept sollte jedenfalls so ausgearbeitet sein, dass die Umsetzung der Veranstaltung reibungslos und, an die Vorgaben der Lockerungsverordnung angepasst, umgesetzt werden kann

- c. F: Besteht für Vereinsmitglieder eine Gefahr/ein Nachteil in dienstrechtlichem bzw. krankenversicherungstechnischem Sinn, wenn sie am Vereinsleben aktiv teilnehmen (im Falle einer dadurch verursachten Ansteckung)?

A: Dies kann leider nicht pauschal beurteilt werden, da das vom konkreten Einzelfall abhängt. Bei der Beurteilung dessen kommt es insbesondere auch auf das konkrete Verhalten der/des Einzelnen an.

### 3. Religionsausübung allgemein

Vorweg sei erneut darauf hingewiesen, dass in diesem Zusammenhang auch etwaige spezielle Regelungen der jeweiligen Religionsgemeinschaft beachtlich sind (z.B. die aktuelle Rahmenordnung der Österreichischen Bischofskonferenz).

#### Für die Religionsausübung in geschlossenen Räumen gilt:

- Abstand von mindestens einem Meter gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben.
- **Es muss grundsätzlich kein MNS getragen werden.**
- Der Ein-Meter-Abstand darf unterschritten werden, wenn es die Vornahme religiöser Handlungen erfordert (z. B. Empfang der Kommunion).

#### Für die Religionsausübung im Freien (z. B. bei Prozessionen) gilt:

- Abstand von mindestens einem Meter gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben.
- Darüber hinaus hat der Veranstalter sicherzustellen, dass durch geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert wird.
- Der Ein-Meter-Abstand darf unterschritten werden, wenn es die Vornahme religiöser Handlungen erfordert (z. B. Empfang der Kommunion).

### 4. Fragen zur Religionsausübung

- F: Welche Voraussetzungen sind bei der Teilnahme einer Schützenkompanie an kirchlichen Festen zu berücksichtigen?  
A: Die Teilnahme ist ohne zahlenmäßige Beschränkung unter Beachtung der zu Punkt 3. angeführten Bedingungen zulässig, je nachdem ob der Gottesdienst in der Kirche oder im Freien stattfindet.
- F: Was ist mit Prozessionen/Feldmessen?  
A: Die Teilnahme ist ohne zahlenmäßige Beschränkung zulässig, der Ein-Meter-Abstand ist einzuhalten.
- F: Kann eine Musikkapelle spielen oder ein Chor singen?  
A: Grundsätzlich werden musikalische Darbietungen im Zuge der Religionsausübung wohl den in diesem Rahmen geltenden allgemeinen Regeln unterliegen. Freilich kann es aus Gesundheitsgründen sinnvoll sein, zumindest in geschlossenen Räumen solche Darbietungen freiwillig nur eingeschränkt zuzulassen. **Zudem sei auf das oben bereits Ausgesagte im Zusammenhang mit Blasmusik und Chören verwiesen.**

### 5. Sportwesen/Nutzung der Schießstände

Das Schießen der Traditionsverbände wird im Ergebnis den Bestimmungen über die Sportausübung unterliegen, das sportliche Schießen jedenfalls. Das bedeutet:

Beim Betreten der Schießstätte ist ein Abstand von mindestens einem Meter gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, einzuhalten. **Ein MNS ist nicht zu tragen. Beim Schießen selbst ist aufgrund der aktuellen Lockerungsverordnung kein spezieller Mindestabstand einzuhalten.**

Bei der Medaillenübergabe im Rahmen von Wettkämpfen wird die Bestimmung zum Tragen kommen, dass bei der Sportausübung (die Siegerehrung wird typischerweise auch Teil des sportlichen Wettkampfes sein) **kein Mindestabstand einzuhalten ist, wobei ein Mindestabstand von einem Meter empfohlen ist.**